

# Musterstrasse 99A + 99B, 7000 Chur



Der Einfluss der technischen Korrekturfaktoren

## Prinzip des Lageausgleichs

Der Ausgleich soll die wärmetechnisch ungünstigere Lage einer Wohnung innerhalb eines Gebäudes (z.B mehr Aussenflächenanteil) berücksichtigen. Höherer Wohnkomfort, wie grosszügige Verglasung oder erhöhtes Raumvolumen von Attikawohnungen gegenüber den anderen Wohnungen, wird nicht ausgeglichen. Auf diese Weise ist der Grundsatz garantiert:

**"Gleiche Kosten pro m2 Fläche bei gleichem energetischem Verhalten"**

	Musterstrasse 99A		Musterstrasse 99B		
"SÜD"					"NORD"
3.OG	68%	82%	82%	64%	
2.OG	96%	100%	100%	92%	
1.OG	96%	100%	100%	92%	
EG	86%	90%	90%	82%	
	links	rechts	links	rechts	

Wird der Lageausgleich nicht berücksichtigt, kann das bei einer Wohnung mit Totalkosten von SFr. 1000.- im Jahr für Heizung und Warmwasser zu einem maximalen Fehler von SFr. 150.- führen.

Vollziehungsverordnung zum Energiegesetz des Kantons Graubünden (Bündner Energieverordnung; BEV)

Gestützt auf Art. 4 des Bündner Energiegesetzes vom Grossen Rat erlassen am 30. März 2000

Art. 18 Abs.4

Wo Erfassungsgeräte zu installieren sind, müssen die Kosten des Wärmeverbrauchs dauernd und überwiegend nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. Die Wohnungslage und der Zwangswärmekonsum sind zu berücksichtigen.